

5. Bischof Egger von St. Gallen sagt, schon in der Schule muß mit der Heranziehung einer religiösen Männerwelt der Anfang gemacht werden. Der Seelsorger gebe sich alle Mühe, die Knaben zur monatlichen Beichte zu bewegen; dann werden sie auch im späteren Leben öfters die Sacramente empfangen.

Den Vorschlägen des ausgezeichneten Volkskenners haben wir nichts zuzufügen. Wenn die Frauen gute Sitten, die Männer gute Gesetze machen sollen, so ist die Seelsorge Beider gleich wichtig und nothwendig, nie und nimmer dürfen die Männer vernachlässigt werden, sonst werden Gesetze und Sitten schlecht.

St. Florian

Professor A. Bachinger.

IX. (Eine Beichte mittels Telephon — im Nothfall.) Der berühmte Professor der Moral in Rom, P. Jan. Bucceroni S. J., gibt in den „Analecta Eccl.“ die Lösung folgenden Falles:

Titius, früher eifriger Katholik, wurde, von einem Freunde verführt, Mitglied einer freimaurer'schen Secte. Die Mitglieder dieser Secte verpflichten sich, auch in der Todesstunde den Empfang der Sacramente zu verweigern, ja sie geloben, in jeder Weise den Zutritt des katholischen Priesters zu einem kranken Mitglied zu verhindern. Nachdem Titius mehrere Jahre hindurch ein sehr lasterhaftes Leben geführt, wird er schwer krank. Alsogleich finden sich in seinem Zimmer Mitglieder der Secte ein unter dem Vorwand, ihm Dienste zu leisten, thatsächlich aber, um gemäß ihrer Vereinsvorschrift den Zutritt des Pfarrers, wenn derselbe vielleicht gerufen würde, zu verhindern.

Titius, der doch im Herzen den Glauben bewahrt hatte und die Gerichte Gottes fürchtete, wünschte sehnlichst einen Beichtvater, um seine Seele zu retten; aber er wußte nur zu gut, daß dies die Genossen nie gestatten würden. Da kommt ihm in den Sinn, daß er durch das Telephon von seinem Zimmer aus in Verkehr treten könne mit einem Freunde, der ein guter Katholik war. Unter dem Vorwand, daß er ein wenig ruhen wolle, bittet er die Genossen, ihn allein zu lassen, setzt sich gleich mittels Telephon mit dem Freunde in Verbindung und bittet denselben, er möge den Pfarrer rufen, damit er demselben auf telephonischem Wege beichten könne. Der Pfarrer stutzt, leistet aber doch Folge und nimmt auf diese Weise das Bekenntnis des Titius entgegen. Im Zweifel, ob eine solche Beichte gültig sei, spendet er ihm sub conditione die Lossprechung. Bald darnach stirbt Titius.

Es fragt sich nun:

1. Ob und inwieweit der Pönitent beim Empfange des Bußsacramentes gegenwärtig sein muß?
2. Ob die zum gültigen Empfange des Sacramentes geforderte Gegenwart in diesem Falle vorhanden war?
3. Ob der Pfarrer recht gehandelt habe?

Resp. ad 1. Es ist kein Zweifel, daß die Gegenwart des Pönitenten vor dem lössprechenden Priester durchaus nothwendig ist. Es ergibt sich dies a) aus der übereinstimmenden Lehre der Theologen, b) aus dem Concil von Trient (Sess. 14 c. 2), das sagt, Christus habe dieses Sacrament so eingesetzt, ut voluerit poenitentes ante hoc tribunal tamquam reos sisti et per sacerdotum sententiam a peccatis liberari. c) Aus dem Decrete Clemens VIII. und Paul V., durch welches verboten wurde zu lehren, es sei erlaubt sowohl einem abwesenden Priester zu beichten, als auch einem abwesenden Pönitenten die Lössprechung zu ertheilen. Endlich d) daraus, weil die Form dieses Sacramentes in den Worten der Lössprechung besteht, die an einen Gegenwärtigen gerichtet werden.

Die Gegenwart muß eine moralische sein, d. h. eine solche, in welcher die Menschen mit ihrer Stimme sich untereinander zu verständigen pflegen. So schreibt zur Sache der heilige Alphonsus (l. 6. n. 429): „Haec moralis praesentia reputatur illa, intra quam homines communi voce, quamvis altiori, loqui possunt et solent. Elbel cum Sporer et aliis addit, talem praesentiam posse extendi ad 20 circiter passus, praesertim ubi poenitens nondum est egressus ab aspectu confessarii. Merito autem Tambur. non approbat Leandrum, qui dicit satis esse ad praesentiam moralem, si sacerdos videat poenitentem aut alio sensu percipiat: praesentia enim pro absolutione maiorem propinquitatem requirit, quam pro audienda concione vel missa.“

Ad 2. Im vorliegenden Falle waren Beichtvater und Pönitent jedenfalls, wenn wir von der telephonischen Verbindung absehen, nicht genügend nahe; denn man kann weder von einer physischen noch moralischen Gegenwart reden, da der Kranke sich in seinem Hause und der Pfarrer in der Wohnung des Freundes sich befand. Es kann also nur die Frage sein, ob nicht durch das Telephon eine genügende Verbindung hergestellt wurde. Daß durch diese Verbindung die Entfernung in sich nicht aufgehoben wurde, ist selbstverständlich — das Telephon war ja eben das Mittel, die Entfernten zu verbinden. Aus der That- sache, daß Personen in Verbindung treten, folgt aber nicht, daß sie sich präsent werden, wie es klar ist, wenn sie in Verbindung treten durch einen Boten, einen Brief, durch Feuerzeichen oder durch den Telegraphen. Man könnte nun entgegnen, daß beim Telephon die Sache doch etwas anders liege, weil ja in diesem Falle die Verbindung durch die menschliche Stimme selbst hergestellt werde — man hört ja den Sprechenden. Aber — so antworten wir hierauf — es ist zu beachten, daß das, was beim Telephon übertragen oder gehört wird, doch nicht die menschliche Stimme des Sprechenden ist, sondern eine physische Reproduction dieser Stimme oder vielmehr eine physische Wirkung derselben. Der Hörende hört nicht den Sprechenden oder die Stimme des Sprechenden, sondern er hört den Laut der Metall- platte, die durch ihre Bewegungen den Laut der Stimme nachbildet

— er hört also nicht die menschliche Stimme, sondern eine auf mechanischem Wege hergestellte Nachbildung der menschlichen Stimme. Wenn man also auch statt des Telegraphen das Telephon verwendet, so wird doch die Schwierigkeit, die in der Entfernung besteht, nicht nur nicht beseitigt, sondern nicht einmal vermindert.

Ad 3. Es scheint der Pfarrer nicht recht gehandelt zu haben. Denn wenn man auch in dem äußersten Nothfalle sub conditione Sacramente spenden darf „cum tenui etiam probabilitate de illorum valore,“ so muß es eben doch eine probabilitas vera quamvis in infimo gradu sein; hier aber hat man höchstens tenue aliquod motivum pro validitate absolutionis, aber nicht motivum probabile licet in infimo gradu. Deshalb, so scheint es, hätte auch der Pfarrer nicht einmal sub conditione die Losprechung geben sollen.

Vielmehr hätte der Pfarrer nach Anhörung der Beichte zunächst den Titius zu einem Acte vollkommener Reue bewegen sollen. Dann hätte er unter irgend einem Vorwande in das Zimmer des Kranken vordringen sollen et audita quamvis summaria confessione absolute absolvere. Wäre durch die Genossen, welche den Priester nicht allein beim Kranken hätten lassen wollen, auch diese kurze Beichte unmöglich gemacht worden, so hätte der Kranke doch durch irgend ein Zeichen sein desiderium confessionis manifestieren können und ein signum confessionis hätte hingereicht, ihn absolute absolvieren zu können. Hätte endlich der Priester ihn bereits im Zustande der Bewußtlosigkeit getroffen, so hätte er ihn sub conditione absolvieren können, wie es ausdrücklich das Rituale Rom. für bewußtlose Kranke erlaubt: Si confitendi desiderium sive per se sive per alios ostenderit, absolvendus est. Dieses Verlangen hat Titius genügend durch seine telephonische Beichte gezeigt. Diese Beichte leidet allerdings am defectus praesentiae; aber sie war doch ein Beweis von der guten Disposition des Titius und man muß annehmen, daß dieselbe fort-dauert und daß Titius sie doch in irgend einer Weise zeigt oder wenigstens zeigen will z. B. quadam tristitia, demissione oculorum et vultus. Also für eine bedingte Losprechung besteht keine Schwierigkeit, ist es ja sogar allgemeine Praxis, bewußtlosen Kranken immer die bedingte Losprechung zu geben, wenn nur nicht positiva et actualis indignitas derselben feststeht.

Soweit Bucceroni. — Ich möchte mir erlauben, folgende Bemerkungen anzufügen:

1. Zunächst wird mancher Leser denken, die Frage über die Gültigkeit einer mittels Telephon gegebenen Losprechung sei eine bloß aus Neugierde gestellte speculative Frage ohne praktische Bedeutung. Dem ist aber nicht so. Auch der Fall, den Bucceroni hier vorlegt, ist, wenn auch nicht gerade wahrscheinlich, doch immerhin möglich. Auch sonst kann die Frage praktisch werden. Das Wetterhäuschen z. B. auf dem Sonnenblick, bekanntlich die höchstgelegene Wetterwarte Oesterreichs, ist beiläufig 8 Stunden von dem nächsten Seelsorgsposten

entfernt. Sommer und Winter befindet sich daselbst ein Wetterwart und auch nicht wenige Fremde besuchen diese hochgelegene Station. Bei einem plötzlichen Unglücksfalle oder bei einer schweren Erkrankung einer in diesem Häuschen befindlichen Person wäre es fast unmöglich, daß der Priester zur rechten Zeit erscheine. Es steht aber diese Wetterwarte in telephonischer Verbindung mit dem Pfarrorte Rauris (Salzburg). Dürfte also nicht doch in äußerster Noth sub conditione die Losprechung auf telephonischem Wege gegeben werden? In ähnlicher Weise kann es auch andere Fälle geben, wo die Frage acut wird.

2. Bucceroni tadelt den Priester, daß er auch nur sub conditione die Losprechung gegeben, weil ja nicht einmal in infimo gradu eine vera probabilitas für die Giltigkeit einer solchen Losprechung vorhanden sei. Aber ob nicht doch eine solche probabilitas vorhanden sei, um in äußerster Noth wenigstens sub conditione die Losprechung geben zu dürfen, scheint mir doch nicht so sicher zu sein.

Daß eine praesentia poenitentis nothwendig ist, darüber besteht kein Zweifel; at qualis debeat esse praesentia, non ita clarum est, sagt Lehmkühl (Theol. m. II. n. 271) und fügt bei: Ea sine dubio debet esse, ut moraliter loquendo poenitens sit coram confessario, ita ut ad eum verba directa dici possint. Damit die Losprechung sicher giltig sei, muß für gewöhnliche Fälle die Distanz unter zwanzig Schritte betragen. In außergewöhnlichen Fällen z. B. bei der absolutio sacramentalis generalis auf dem Schlachtfelde werden allerdings die ferner stehenden Soldaten viel weiter als zwanzig Schritte entfernt sein, aber man muß hier, wie Lehmkühl zutreffend bemerkt, die Menge als eine Einheit fassen und daher sind Alle von dieser Menge, über welche der Feldkaplan die Worte der Losprechung ausspricht, in moralischem Sinne präsent. Ähnlich wäre es, wenn ein Priester über Alle, die sich z. B. bei einer Ueberschwemmung in das Gotteshaus geflüchtet, in äußerster Gefahr, die Absolution sprechen würde.

Ex parte praesentiae ist an der Giltigkeit einer solchen Losprechung nicht zu zweifeln.

Probabel (wenn auch nicht sicher) ist die Giltigkeit der Losprechung auch dann, wenn man den Pönitenten sieht oder mit einem Sinne wahrnimmt oder wie Lehmkühl sagt: sufficit talis praesentia, ut si impedimentum non esset, poenitentem aliquo modo percipere possem . . . ergo, so fährt er fort, absolvere deberem, etsi e longinquo viderem aliquem labentem in undas et periclitantem, ruentem de tecto etc. Eben weil die Losprechung in diesen Fällen wenigstens wahrscheinlich giltig ist, darf und muß ich sie spenden — in summa necessitate. Kann ich, dies ist also die Frage, nicht doch auch mit irgend einer Probabilität, bei telephonischer Verbindung von einer praesentia moralis sprechen?

Jedenfalls wird man zugeben, daß doch bei Verwendung des Telephons die Sache anders liege, als wenn die Verbindung nur durch einen Brief oder durch den Telegraphen hergestellt wird. Bei Verwendung des Telephons neigt der Priester das Ohr, um den Pönitenten zu hören, der Pönitent hört, wie gerade jetzt der Priester die Absolution ausspricht, es ist, als ob sie sich ganz nahe wären; es bedarf keiner Mittelperson, wie beim Telegraphen und daher sind auch fraudes mehr ausgeschlossen. Freilich sagt Bucceroni, was man beim Telephon höre, sei nicht „die menschliche Stimme, sondern eine physische Reproduction dieser Stimme.“ — Ganz recht; aber was ist überhaupt der Laut, den wir hören? Bewegungen der Luft schlagen an unser Ohr; diese Bewegungen werden hervorgerufen durch die Sprachorgane des Sprechenden und pflanzen sich fort durch die Luft, wie die Wellenbewegungen im Wasser. Beim Telephon schlagen auch diese fortgepflanzten Bewegungen an unser Trommelfell, nur daß beim Telephon für die Mittelstrecke nicht die Luft das Medium der Fortpflanzung ist, sondern dieselbe in anderer Weise stattfindet. Also quodam sensu et quidem vero kann man gewiß sagen: man hört beim Telephon die Stimme des Sprechenden.

Auch möchten wir beifügen, daß andere Theologen sich mehr für die Gültigkeit einer auf telephonischem Wege ertheilten Absolution aussprechen. So schreibt Verardi (Praxis conf. n. 1132): „Curiosa fit quaestio, an absolutio data ope telephoni valida sit? Resp. Loquendo de sola validitate, ego pro parte affirmativa, nullo iniecto dubio, starem.“ Genauer und vorsichtiger behandelt diese Frage M. Gabetti S. J. in seinem Compendium theol. mor. (n. 728 q. 7): Quid dicendum de absolutione data, adhibito novo illo instrumento, quod vulgo dicunt telephone?

Resp. Extra casum necessitatis est certo et graviter illicitum confessario tali instrumento uti, quia certo exponeretur sacramentum periculo nullitatis et quia nova praxis induceretur in administratione sacramentorum eaque fraudibus obnoxia. — Utrum autem in casu extremae necessitatis possit tolerari usus talis instrumenti, difficile est discernere, et quaestio digna est quae ad Sedem apostolicam deferatur. — Attamen ut quid mihi videtur dicam, non apparet, cur damnandus sit sacerdos, qui per telephonium conditionate absolveret poenitentem aliquem, postquam ab hoc cognoverit se esse subito gravissimoque morbo correptum, de peccatis suis maxime dolere et ad instrumentum aures applicuisse absolutionem expectaturum. Etenim praesentia moralis et nexus inter materiam et formam in unoquoque sacramento requiruntur utique sed diverso gradu et modo pro diversitate uniuscuiusque ritus. Quoniam autem Sacramentum Poenitentiae est institutum ad instar iudicii forensis, ad quod sufficit illa praesentia, vi cuius iudex et reus possint simul colloqui, non videtur in casu proposito absolutionem esse certo invalidam,

siquidem poenitens et sacerdos possunt dici vero sensu esse colloquentes.“

Also — damit schließen wir — endgiltig ist die Sache noch nicht entschieden. Vielleicht wendet el. Lehmkühl dieser Frage noch einmal seine Aufmerksamkeit zu. So wie gegenwärtig die Sache steht, glauben wir, dürfte der Priester im äußersten Falle die Lossprechung conditionate geben. Aber weil die Gültigkeit zweifelhaft ist, müßte er auch den Wink Bucceronis beachten, nämlich den Kranken zu einem Acte vollkommener Reue zu bewegen suchen und alles thun, um, wenn es irgendwie möglich ist, zum Kranken selbst zu kommen.

Salzburg.

Dr. Ign. Nieder, k. k. Theologie-Professor.

X. (Ehe und Wehrgesetz.) I. Der Besitzer einer ererbten Landwirtschaft wird in der ersten Altersklasse assentiert und gemäß § 33 des Gesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, zur Ersatz-Reserve gewidmet. Noch vor Ableistung der achtwöchentlichen Ausbildung meldet sich derselbe zur Verehelichung. Es fragt sich nun, ob für den Ehevererber betreffs Militärpflicht eine Bewilligung einzuholen ist.

Nach § 50 des obcitirten Gesetzes ist die Verehelichung vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse nicht gestattet. Gemäß § 61 desselben Gesetzes bedürfen aber uneingereichte Ersatz-Reservisten zur Verehelichung keiner militärbehördlichen Bewilligung. Es liegt daher der seltene Fall vor, daß ein Ehevererber vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse, ohne bei der Stellung gelöscht worden zu sein, einer Bewilligung betreffs der Wehrpflicht nicht bedarf.

II. Franz, dessen Vater bayerischer Unterthan gewesen, aber durch Unterlassung der nach bayerischem Gesetze zur Erhaltung des Heimatsrechtes nach je zehn Jahren geforderten Anmeldung das bayerische Staatsbürgerrecht verloren hat, konnte bis nun in keiner Gemeinde das Heimatsrecht und daher auch nicht das österreichische Staatsbürgerrecht erlangen. Obwohl derselbe schon 27 Jahre alt ist und sich alljährlich vorschriftsmäßig meldete, wurde er weder von den bayerischen noch von den österreichischen Behörden zur Stellung zugelassen.

Dieser heimats- und vaterlandslose junge Mann will sich verehelichen. Da derselbe kein Staatsbürgerrecht besitzt, untersteht er auch nicht den in den Wehrgesetzen der verschiedenen Länder betreffs Verehelichung vorgesehenen Vorschriften und begründet daher die Nichterfüllung der Militärbeziehungsweise Stellungspflicht kein Eheverbot. Die Schließung der Ehe hatte nach den bestehenden confessionellen Gesetzen zu erfolgen. In diesem Sinne entschieden das hochwürdige bischöfliche Consistorium St. Pölten sub 21. September 1898, Bl. 5249 und die hohe k. k. niederösterreichische Statthalterei sub 17. September 1898, Bl. 85.222.

Erla, Diöc. St. Pölten.

Franz Weigl, Pfarrer.